

Angelfischereiliche Betriebsordnung 2021 für den Fischfang im Fischereirevier Traunsee

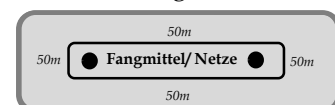
DIE RECHTSGEMEINSCHAFT DER KOPPELFISCHEREIBERECHTIGTEN BEWIRTSCHAFTER DES TRAUNSEES
GESTATTET UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN DEN ANGELFISCHERN DEN FISCHFANG AM TRAUNSEE:

1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Der **Fangzeitraum** erstreckt sich vom **1. April - 30. September 2021**.
- Die Voraussetzungen für den Angel-Fischfang im Fischereirevier Traunsee sind:
 - ✓ Eine gültige Fischerkarte und ein gültiges Lizenzbuch.
 - ✓ Eine gültige Wochen-, Monats- oder Jahres-Lizenz.
 - ✓ Kinder im Alter von 6-12 Jahren sind ohne Fischerkarte zum Fischfang vom Ufer aus zugelassen, sofern sie unter Aufsicht eines Erwachsenen stehen, der eine gültige Fischerkarte und eine gültige Lizenz besitzt. Allerdings müssen sie ein Lizenzbuch mit der Eintragung der Fischereierlaubnis für den Traunsee mit sich führen.
 - ✓ Kinder und Jugendliche im Alter von 13-18 Jahren benötigen zum Fischfang eine gültige Fischerkarte und eine gültige Jugend-Wochen-, -Monats- oder -Jahres-Lizenz.
 - ✓ Für alle Angelfischer gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Mindestfangmaß und Schonzeit des OÖ Landesfischereigesetzes und der Traunseeordnung.
 - ✓ Zur Information: Die Schonzeit beim Hecht ist 2021 aufgehoben (kein Brittelmaß).

2) GEBOTE

- ☺ Der Fischfang ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- ☺ Jeder Lizenznehmer hat die Lizenz, seine Fischerkarte, die Fangstatistik und die unterfertigte Betriebsordnung am jeweiligen Fangtag mit sich zu führen und bei Aufforderung dem jeweiligen Schutzorgan oder jedem koppelfischereiberechtigten Bewirtschafter vorzuweisen. Begründung: Es handelt sich hier um ein privatrechtliches Übereinkommen.
- ☺ Die Lizenz und die Fangliste(n) werden bei der **Ausgabestelle „Fischer in der Wies“ (Fischerweg 20, 4813 Altmünster)** ausgegeben.
- ☺ Für die Fangliste ist eine Kautionshöhe von 20,00 EUR (Zwanzig Euro) zu entrichten. Sie muss **im Zeitraum vom bis 31.10.2021** bei der zuvor erwähnten Ausgabestelle oder **am Fischverkaufsstand an der Bundesstraße B145** abgegeben werden. Es werden nur mit Kugelschreiber ausgefüllte Fanglisten angenommen. Andernfalls wird die Kautionshöhe einbehalten.
- ☺ Am Beginn des Fangtages ist das Datum in der Fangliste zu vermerken.
- ☺ Alle Edelfische (Salmoniden, Hechte, Karpfen) sind sofort nach deren Fang in die Fangliste einzutragen.
- ☺ Jeder aus dem Traunsee entnommene Fisch muss in der Fangliste festgehalten werden:
 - ⇒ Datum, Uhrzeit, Fischart und Länge des Fisches
 - ⇒ eventuell kann auch eine Anmerkung eingefügt werden.
- ☺ Zu den von den koppelfischereiberechtigten Bewirtschaftern ausgelegten und mit gelben Schwimmkörpern (Döppern) und der jeweiligen Ordnungsnummer des Fischereiberechtigten (z.B. B1) beschrifteten Fangmitteln ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- ☺ Dieser Mindestabstand von 50 m erstreckt sich auf den gesamten Umkreis des Fangmittels.
- ☺ Sowohl bei der Ausübung des Angelfischfangs als auch bei der Verankerung eines dazu dienenden Bootes ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 50 m sicherzustellen.
- ☺ Sollte es dennoch zu Beschädigungen von koppelfischereiberechtigten Fangmitteln kommen, so ist dies sofort, das heißt unverzüglich, bei Kenntnis dem betreffenden Bewirtschafter oder andernfalls dem Fischereirevierausschuss Traunsee (*Nachdemsee 15, 4813 Altmünster, unter der Telefonnummer: 0664 14 33 766*) zu melden.



- ☺ Zum Schutz der Schilfzonen am Traunsee ist ebenfalls ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- ☺ Beim Fischfang dürfen zur gleichen Zeit nur zwei Ruten mit je einem Angelhaken an der Schnur verwendet werden. Beim Spinnfischfang ist nur eine Rute erlaubt.
- ☺ Alle aus dem Traunsee entnommenen Fische sind für den Eigenbedarf bestimmt und dürfen nicht verkauft oder gegen Geldeswert getauscht werden.

3) VERBOTE



☺ Der Fischfang in den Seeteilen:

- **Hoffischer Ort (Orter Bucht)** = Das ist jener Bereich des Traunsees westlich der Linie Nordrand Seeschloss Ort zur östlichen Ecke des früheren Lehenaufsatzes (Union Yacht-Club Gmunden) und nordwestlich der Brücke zum Seeschloss Ort gelegene Seeteil einschließlich Bootsanlegesteg Schloss Ort.
- **Scherrerrwasser** = Das ist jener Seeteil am Auslauf in Gmunden, welcher nördlich der Verbindungslinie zweier durch entsprechende Hinweistafeln an der Esplanade und an der Schiffslände gekennzeichnete Punkte begrenzt wird.
- **Am Trauneinfluss** in Ebensee und in jenem Seeteil 30 m zu beiden Seiten der **Traunmündung** ist der Fischfang verboten.

☺ Die Angelfischerei ist auf der, dem Union-Yachtclub Gmunden zugeneigten Buchtseite der Orter Bucht untersagt. Auf der Seite der Orterbrücke in Richtung Toskana ist die Angelfischerei erlaubt.

- ☺ 2021 ist der Fischfang auf Saiblinge untersagt.
- ☺ Das Überfahren von Netzen ist verboten.
- ☺ Der Fischfang auf Reinankern, Maränen und Riedlingen ist nicht zugelassen.
- ☺ Der Fischfang nach Einbruch der Dunkelheit / in den Nachtstunden ist verboten.
- ☺ Das Mitführen von lebenden Fischködern ist untersagt.
- ☺ Das Mitführen eines Setzkeschers ist nicht gestattet.
- ☺ Die Schleppfischerei ist verboten.
- ☺ Das Auslegen eines Spinnködern ist nicht zugelassen.
- ☺ Untermassige Fische sind schonend in den See zurückzusetzen.
- ☺ In der Schonzeit gefangene Fische müssen ebenfalls in das Gewässer zurückgesetzt werden.
- ☺ Alle Fische: Untermassig oder in der Schonzeit gefangen, die verletzt worden sind, müssen nach deren Tötung als Fischfutter wieder in den See eingebracht werden.
- ☺ Das Mitführen und die Verwendung von:
 - ☞ Echoloten,
 - ☞ Fischfindern oder
 - ☞ sonstigen elektronischen Geräten zum Auffinden von Fischen ist untersagt.
- ☺ Der Hegenen-Fischfang ist verboten.
- ☺ Wird ein Angelfischer mit einem der zuvor angeführten Geräte angetroffen, so hat das den sofortigen Entzug der Lizenz, die Anzeige bei der Verwaltungsbehörde (BH Gmunden) und die Sperre für das Folgejahr ohne Rückerstattung jeglicher Kosten/Ausgaben zur Folge.

JEDE NICHT-EINHALTUNG DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN FÜHRT ZUM ERSATZLOSEN ENTZUG DER FISCHEREILIZENZ.

Datum und Unterschrift des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dieser Betriebsordnung, dass er deren Bestimmungen zur Kenntnis nimmt und einer eventuell stattfindenden Untersuchung seiner Behältnisse (Boot, Rucksack, Taschen, Kofferraum etc.) durch alle vom Fischereirevierausschuss Traunsee beauftragten Kontrollorgane zustimmt.